

Zeitschrift: Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner Mitteland

Herausgeber: Jahrbuch Oberaargau

Band: 9 (1966)

Artikel: Aberglauben und altes Brauchtum im Oberaargau

Autor: Wellauer, Wilhelm

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1072076>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ABERGLAUBEN UND ALTES BRAUCHTUM IM OBERAARGAU

WILHELM WELLAUER

Der Umstand, dass in den Verhandlungen des Oberchorgerichtes im Lauf der Jahrhunderte nur dreimal Wangen an der Aare Erwähnung getan wird, deutet daraufhin, dass dort der Alltag im bürgerlichen wie im kirchlich-religiösen Leben nach Gesetz und Ordnung seinen Ablauf genommen hat. Man war offensichtlich bestrebt, keinen Anstoss zu erregen. Und wenn auch Ausnahmen vorkamen, die ein Einschreiten von oben her verlangten, so nicht, weil etwa weltbewegende Fragen und Geschäfte auf dem Spiele standen. Das obrigkeitliche Mahnwort sollte mehr der Belehrung dienen und zwar aus väterlicher Fürsorge.

Wie eine katholische Kilbi einem reformierten Brauch ruft

Wenn jeweilen im katholischen Flumenthal, in unmittelbarer Nachbarschaft, Kilbi angesagt war, stand dem Dorf und seiner Umgebung auf Solothurner Boden allerlei Kurzweil und Lustbarkeit bevor. Wo aber das Hoheitszeichen der Stadt und Republik Bern sich erhob, da prallte die Einladung wirkungslos ab, denn der Rat hatte bei schwerer Busse den Besuch der Kilbinen verboten. Noch die Chorgerichts-Satzung von 1739 lautete: «Paptistische Ceremonien. Dieweil derselbigen viel und mancherley sind, fürnemlich aber die Mäss und Kirchweyhenen, Walfarten und dergleichen, wollen wir jede Manns-Persohn so sich darmit vergehen wurde um zehen und ein Weib um fünff Pfund straffen». Da verfielen die Reformierten des angrenzenden Bernbietes auf den Gedanken, sich irgendwie schadlos zu halten und einen Ersatz dafür zu schaffen. Sie fingen an, am sog. Flumenthaler Tag in Attiswil zusammenzukommen, um bei Geselligkeit und Becherklang sich ebenfalls zu vergnügen. Auf diese Weise entwickelte sich mit der Zeit ein förmlicher Brauch. Ob und wie das rechte Mass von Anstand eingehalten wurde, hat wohl kein Chronist überliefert. Jedenfalls muss

es in den ersten Dezennien des 17. Jahrhunderts gelegentlich lebhaft und fröhlich zu- und hergegangen sein, so dass anno 1616 Wangen deshalb vorstellig wurde und seine Bedenken an das Oberchorgericht zu Bern meldete. Am 12. Februar 1616 traf die angerufene Instanz folgenden Entscheid: «An Vogt daselbst (Bipp) über den von Wangen gegebenen Bricht, dass wenn die von Flumenthal und Hopfferstorff Ire Khilbinen nach bärstlicher art hand, die Pure ab den Bergen (als an Vahrneren, Rumisperg und da umbher) zur selben Zyt gan Attiswyl abhin zum Wyn gandt, sich mit denselben dorffgnossen erfröuewendt, Jedoch kein ceremonie oder Investitionen gebrucht werdennt, und wirdt vilicht weg der andere khilbi zu Flumenthal uff glyche Zydt falt diser Name von solcher Zusammenkunfft, wegen gegeb. Irwege solle er ein gefliss. uffsächen haben, damit nicht etwas ungebührlichs oder ergerlichs verübt werde, Ouch die Pure persuatiere, ettwan Ire Zusammenkunfft an einen anderen tag da eben denzumahl wan die andere Ira khilbi hand anzusächen alle ergernuss so wydt mögliche abzeschaffen.» Damit war ein Weg für die Zukunft gewiesen. Ob der Landvogt die Bauern dahin brachte, diese fast zur Tradition gewordene Attiswiler Tagung zu verschieben, wird nirgends berichtet. Von da an verschwindet diese Angelegenheit aus den Akten; ein gewisser Erfolg mochte doch erzielt worden sein.

Ein Sonderling

Auch über die Belange von Kirche und Glauben erstreckten sich die Befugnisse des Rates, der nach dem Grundsatz der Gleichförmigkeit in Politik und Religion von jedem Untertanen ein selbstverständliches Befolgen der nun einmal erlassenen und geltenden Mandate und Verordnungen erwartete. Ein Abweichen wurde mit Strafe belegt. Widerspruch, Zweifel, Kritik waren weder geduldet, noch konnten sie auf Prüfung oder Gehör hoffen. Und aus diesem Grund war der Besuch des Gottesdienstes ein Stück Gehorsam gegen die Obrigkeit. Wer dieser Pflicht nicht nachkam, setzte sich dem Verdacht der Sektiererei oder gar der Auflehnung aus. Nicht ganz durchsichtig war der Fall des Niklaus Wagner in Wangen.

Schon einmal, anno 1767, hatte sich das Chorgericht mit ihm beschäftigt und konnte nicht herausfinden, was ihn veranlasste, von jedem Gottesdienst sich fernzuhalten, ob Mangel an religiösem Empfinden, Verstocktheit, Widerspenstigkeit vorliege. Es wurde beschlossen, den Mann dem Oberchor-



Dorfkern Attiswil. Flugaufnahme Emil Joerg

gericht zur Untersuchung zuzustellen, um die eigentlichen Ursachen zu seiner Renitenz abzuklären. Das Ergebnis dieses Auftrages fiel bescheiden aus, laut Antwort der Behörde vom 10. August 1767: «Wangen, Eueres Berichten i. Sachen ansehend eueren Angehörigen *Niclaus Wagner, zu Ried*, allerdings zufrieden, haben wir heutigen Tages denselben seine Ungottesdienstlichkeit kräftig vorgehalten und denselben nachdrücklich vermahnt den öffentlichen Gottesdienst hinter euch fleissig zu besuchen, mithin diejenige Aergerniss zu heben, welche er bis dato durch sothanes sein Betragen gegeben hat. Wie wir dann auch freundlich auftragen, auf ihn Wagner zu achten und falls diessörtig weiteren Ungehorsams uns dessen zu berichten, damit wir denselben durch schärfere Mittel zu Beobachtung einer Christenpflicht anhalten können».

Allein, nach Verfluss eines halben Jahres konnte man an Wagner keine wesentliche Sinnesänderung wahrnehmen. Er blieb abseits von allem, was mit der Kirche zusammenhing und erregte damit allenthalben vermehrten Anstoss. Wangen gelangte abermals an die vorgesetzte Behörde, sie möchte mit dem Mann Fraktur reden, welche dann am 7. März 1768 antwortete: «Als dann bey der heutigen Verhör des Eurigen Niclaus Wagner von Ried, welchem wir mit aller Lieb und Freundlichkeit vergönnt und ihn eingeladen haben uns diejenigen Grund und Ursachen vorzubringen, welche ihn bewogen haben mögen schon seit geraumer Zeit und ungeacht unsrer so liebreichen als ernstgemeinten Ermahnung und Wahrnung vom 10. August vorigen Jahres sich in seiner Gemein des christgeziemenden öffentlichen Gottesdienstes, ja sogar des seelennützlichen und tröstlichen Gebrauches des H. Abendmahls zum Anstoss und Aergerniss seiner Landesleuthe zu äussern, Wie abseiten dieses Mannes nicht das mindeste von einem Gewissensskrupel oder von einem irrenden Religions-Eifer gewahret, wo etwan ein mit menschlicher Schwachheit begleiteter und von einer Art der Gottesfurcht verursachter guter Vorsatz zum Grund liegen und ihm durch eine gründliche Zurechtweisung benommen werden können, sondern vielmehr aus seiner elenden und grundlosen Entschuldigung haben schliessen müssen, dass all sein diessörtig so anstössiges Betragen bloss von einem hartnäckigen Eigensinn, einem leichten Wesen und einer vielleicht mit Trägheit vermischten Sorglosigkeit, wo nicht gar auch noch von einer höchst straflichen und Bosheitsvollen Verachtung des Wortes Gottes und der H. Sacramenten herrühre. Wenn aber jedennoch, nach den so kräfftigen und rührenden Vermahnungen, die ihm noch dieses Mahl zugewendet worden, wir die Hoff-

nung nicht fahren lassen können, Er, der Wagner werde sich endlich eines Besseren bedenken und seine Irrwege verlassen, Als tragen wir Euch hiemit frdl. auff, ihn wegen seiner vergangenen ungehorsamen Wiedersätzlichkeit mit einer milden Gefangenschaffts-Strafe von 2 mahl 24 Stunden anzusehen. Hernach dann ihme nochmals an Hertz und Seel zu reden, mit der beyläufigen Drohung, dass im fall eines nochmähligen recidivs wir uns nicht entbrechen würden, ihn als einen unverbesserlichen Verächter Gottes und göttlicher Dinge Me. G. Hen. zu einer seinem Verbrechen angemessenen Bestraffung zu verleiden.» Der wohlwollende Ton, der in dieser Verfügung mitklingt, dürfte vielleicht mehr eingeschlagen haben als die Drohung einer scharfen Strafe, so dass ein erträgliches Verhältnis zur Obrigkeit und der ganzen Gemeinde sich anbahnen konnte. Allerdings ist es denkbar, dass Niclaus Wagner es vorzog, den Staub von seinen Füssen zu schütteln, den Wanderstab zu ergreifen und anderswo sein Zelt aufzuschlagen; denn von da hinweg hören wir nichts mehr von ihm. — Und Wangen hatte Ruhe.

Choffrete und Aberglauben

Das Wort, das aus dem französischen chauffette stammen wird, dürfte vielleicht nicht jedem Leser geläufig sein, weshalb wir eine kurze Erklärung vorausschicken. Es handelt sich da um ein schemelartiges Gefäss aus Holz, mit einem Henkel versehen, inwendig mit Blech ausgeschlagen, zur Aufnahme von glühenden Holzkohlen. Der Deckel sah aus wie ein Rost, so dass die Glutwärme ausströmen konnte. Es war einst ein modischer Fusswärmer, der kaum in einem Haushalt fehlte und noch im letzten Jahrhundert gebräuchlich war. Um den Kohlengeruch zu mildern, streute man etwas Zucker auf die Glut. Als früher die Kirchen auf dem Land selten heizbar waren, liessen sich zur Winterszeit vornehme Frauen durch die Magd eine Choffrette in die Kirche tragen.

Doch hier ging es um andere Dinge.

Anfangs Januar 1715 hatte das Oberchorgericht zu Bern von einer sonderbaren Begebenheit Wind bekommen. Es wurde dort erzählt, dass im Haus des *Steinmetzen Zehnder* üble Zauberei vorgefallen, wobei namentlich die Dienstmagd beteiligt gewesen sei. Daraufhin beschloss man ein Schreiben «an H. L. zu Wangen, die *Verena Wasser von Walckringen* so by *H. Predikant zu Langenthal* diene welche auch eine actrice gsin sein solle, fürderlich

gwahrsamlich alhero zu halten.» Mitte Monates erschien die Vorgeladene, die alle wünschenswerte Auskunft gab «dass H. Zächender vermeinend, Es sey etwas im Haus den Schaff David bescheiden, welcher alda sein düfels beschwererey verübt, habe ein ring gemacht ein Schoffreten und Gluth geforderet, allein sie habe an diesem allen keine Schuld nicht.» Die beiden eben erwähnten wurden herzitiert und einem strengen Verhör unterzogen. Sie bekannten wahrheitsgemäss den Sachverhalt. Zehnder gab seinen Fehler zu, «den Schaff David zu solcher abergläubischen gottlosen Verrichtung beruffen und Ihm 2 neuwe thaler zum Lohn geben, Er Schaff David aber sein vermeinend könnende Zaubererey triben zu haben geständig sein müssen.» Das Urteil fiel nach Verdienen aus. Verena Wasser wurde entlassen, da ihr keinerlei Schuld nachgewiesen war, wie auch ihr einstiger Meister bezeugte. Der Steinmetz kam mit einer Busse von 10 Pfund davon, Schaff David wurde Me. Gn. Herren zur weitere Begutachtung überwiesen, da er als der Hauptschuldige an der ganzen ärgerlichen Geschichte galt. Dass er deshalb eine gehörige Strafe zu gewärtigen haben werde, lag auf der Hand. In der Tat lautete dann am 31. Januar der Entscheid: «Habend Ihr Gn. erkent, dass Me. G. H. ursach genug hätten gehabt, den Schaff David diesen schlimmen gesellen die gemässene Straff mit ruthen oder anderem werden zu lassen, habend aber milter massen, dass durch Me. H. selbigem sein verbrächen krefftiger massen vorgestellt und Ihme eingescherpt werden solle, künftig hin dergleichen ruchlosen dingen sich gentzlich zu müssigen, sonst Er mehre Straff für altes und neuwes zu gewahrten haben solle, In meinung, dass daraufhin selbiger in oberen Spitahl geführt und alldorten durch die Provosen mit einem Rinder Zähn guth dings abgebrügelt werden solle, so exequiert worden.» Nach solcher Prügelkur verging dem Schaff David die Lust, seine geheime Kunst weiter auszuüben und den Zeitgenossen, die Versuchung, zu solch zweifelhaften Helfern Zuflucht zu nehmen.

*

Mit Freude hat die Redaktion zur Kenntnis genommen, dass unser hochbetagter und bewährter Mitarbeiter, Herr a. Pfr. Wellauer, den Sünden der Leute aus Alt-Wangen nachgehen wollte, und schmunzelnd können wir jetzt feststellen, dass er gar keine gefunden hat, betreffen doch die amüsanten Zwischenfälle einmal die lieben Nachbarn von Attiswil, die noch heute ihre Kilbi feiern, zum andern einen in Wangenried wohnhaften, verstockten Burger von Walliswil und zum dritten des Oberaargaus Metropole Langenthal. Unter den Augen des Landvogtes war eben nicht leicht sündigen im Städlein an der Aare.

K. H. F.